



Rat der
Europäischen Union

112396/EU XXV.GP
Eingelangt am 21/07/16

Brüssel, den 6. Juli 2016
(OR. en)

10968/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0206 (NLE)

WTO 190
SERVICES 15
FDI 11
CDN 7

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	6. Juli 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 444 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 444 final.

Anl.: COM(2016) 444 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Straßburg, den 5.7.2016
COM(2016) 444 final

2016/0206 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des umfassenden
Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen Kanada einerseits und der
Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Auf der Grundlage der vom Rat angenommenen Verhandlungsrichtlinien hat die Europäische Kommission das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (Comprehensive Economic and Trade Agreement – CETA) ausgehandelt, mit dem eine moderne und privilegierte Wirtschaftsbeziehung zu Kanada aufgebaut werden soll. Mit unserem strategischen Partner Kanada verbindet uns als Europäische Union eine auf gemeinsamen Werten und Interessen basierende Vergangenheit; mit Blick auf die Zukunft möchten wir nun das Fundament für eine positive, vorwärtsgewandte Ausgestaltung unserer Beziehungen legen. Damit dürften sich neue Möglichkeiten für den Handel und für Investitionen zwischen der Europäischen Union und Kanada erschließen, insbesondere durch einen verbesserten Marktzugang für Waren und Dienstleistungen sowie bessere Handelsregeln für Wirtschaftsteilnehmer.

Zu diesem Zweck haben die EU und Kanada ein ehrgeiziges Abkommen ausgehandelt, das auf beiden Seiten des Atlantiks neue Handels- und Investitionschancen für Wirtschaftsteilnehmer bieten wird. Zudem verdeutlichen beide Seiten mit diesem Abkommen, wie wichtig es ist, dass sich das Wirtschaftsgeschehen im Rahmen einer klaren, transparenten Regulierung durch staatliche Behörden vollzieht, und dass sie das Regelungsrecht im öffentlichen Interesse als ein wesentliches Grundprinzip des Abkommens betrachten.

Der beigefügte Vorschlag für einen Beschluss des Rates ist der Rechtsakt zur Unterzeichnung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits.

Am 1. August 2014 wurden die CETA-Verhandlungen auf der Ebene der Chefunterhändler abgeschlossen und das Abkommen paraphiert. Am 26. September 2014 verkündeten Präsident Barroso, Präsident Van Rompuy und Premierminister Harper auf dem EU-Kanada-Gipfel das Ende der CETA-Verhandlungen, woraufhin der Text des Abkommens noch am selben Tag veröffentlicht wurde. Nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung wurde der Text des CETA am 29. Februar 2016 veröffentlicht; er kann mit dem folgenden Link aufgerufen werden:

http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/september/tradoc_152806.pdf

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die EU und Kanada können auf eine langjährige handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zurückblicken, die mit dem Rahmenabkommen über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit aus dem Jahr 1976, dem Gemeinsamen Aktionsplan aus dem Jahr 1996 sowie der Handelsinitiative EU-Kanada aus dem Jahr 1998 aufgebaut und weiterentwickelt wurde. Darüber hinaus haben die EU und Kanada einige sektorspezifische bilaterale Abkommen geschlossen, insbesondere das Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit von 1996, das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen von 1998, das Veterinärabkommen von 1998, das Abkommen über die Anwendung der Wettbewerbsregeln, das Abkommen über den Handel mit Weinen und Spirituosen von 2003, das Abkommen über die Sicherheit der Zivilluftfahrt von 2009 und das Luftverkehrsabkommen von 2009.

Bis auf die folgenden Ausnahmen werden diese Abkommen weiterhin gelten:

Das Abkommen über den Handel mit alkoholischen Getränken aus dem Jahr 1989 und das Abkommen über den Handel mit Weinen und Spirituosen aus dem Jahr 2003 werden in der gemäß Anhang 30-B geänderten Fassung Bestandteil des CETA.

Das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen aus dem Jahr 1998 tritt mit Inkrafttreten des CETA außer Kraft.

Die EU und Kanada erkennen die Errungenschaften an, die im Rahmen des am 17. Dezember 1998 in Ottawa unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten („Veterinärabkommen“) erzielt wurden, und bekräftigen ihre Absicht, diese Arbeit im Rahmen des CETA fortzusetzen. Das Veterinärabkommen aus dem Jahr 1998 wird mit Inkrafttreten des CETA durch das CETA ersetzt.

Die nachstehend aufgeführten Abkommen werden unwirksam und werden durch das CETA ersetzt und abgelöst. Diese Abkommen treten mit Inkrafttreten des CETA außer Kraft.

- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Kroatien und der Regierung Kanadas über die Förderung und den Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 3. Februar 1997 in Ottawa,
- Abkommen zwischen der Regierung der Tschechischen Republik und Kanada über die Förderung und den Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 6. Mai 2009 in Prag,
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Ungarn und der Regierung Kanadas über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 3. Oktober 1991 in Ottawa,
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Lettland und der Regierung Kanadas über die Förderung und den Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 5. Mai 2009 in Riga,
- Abkommen in Form eines Notenwechsels zwischen der Regierung Kanadas und der Regierung der Republik Malta über die Versicherung ausländischer Investitionen, unterzeichnet am 24. Mai 1982 in Valletta,
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung Kanadas über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 6. April 2009 in Warschau,
- Abkommen zwischen der Regierung Rumäniens und der Regierung Kanadas über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 8. Mai 2009 in Bukarest,
- Abkommen zwischen der Regierung der Slowakischen Republik und der Regierung Kanadas über die Förderung und den Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 20. Juli 2010 in Bratislava.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Das CETA steht in vollem Umfang mit der Politik der Union im Einklang, auch was den Aspekt des internationalen Handels betrifft. Weder werden durch das CETA in diesem Bereich EU-Rechtsvorschriften eingeschränkt oder geändert, noch in irgendeinem regulierten Bereich EU-Standards oder -Normen geändert, abgesenkt oder aufgehoben. Sämtliche Einfuhren aus Kanada werden den EU-Vorschriften und -Regelungen (technische Vorschriften und Produktnormen, Gesundheits- oder Pflanzenschutzvorschriften, Verordnungen über Lebensmittel und Sicherheit, Gesundheits- und Sicherheitsnormen, Vorschriften in den Bereichen GVO, Umweltschutz, Verbraucherschutz usw.) entsprechen müssen.

Das CETA enthält zudem Kapitel zu den Themen Handel und nachhaltige Entwicklung, Handel und Arbeit sowie Handel und Umwelt, die das Handelsabkommen mit den übergeordneten Zielen der EU im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung und mit spezifischen Zielen der EU in den Bereichen Arbeit, Umwelt und Klimawandel verknüpfen.

Ferner hat die EU wie bei all ihren anderen Handelsabkommen dafür Sorge getragen, dass öffentliche Dienstleistungen im Rahmen des CETA vollumfänglich geschützt bleiben. Den Mitgliedstaaten der EU steht es frei, bestimmte Dienstleistungen in Form öffentlicher Monopole anzubieten, wenn sie dies möchten. Durch das CETA werden die Staaten und die EU nicht dazu gezwungen oder angehalten, öffentliche Dienstleistungen wie die Wasserversorgung, Gesundheitsleistungen, soziale Dienstleistungen oder das Bildungswesen zu privatisieren oder zu deregulieren. Die EU-Mitgliedstaaten werden weiterhin selbst entscheiden können, in welchen Bereichen sie einen – gegebenenfalls subventionierten – öffentlichen Universaldienst aufrechtzuerhalten wünschen. Im Übrigen enthält das CETA keine Bestimmungen, die eine Regierung in einem EU-Mitgliedstaat daran hindern, eine möglicherweise getroffene autonome Entscheidung zur Privatisierung dieser Sektoren jederzeit wieder rückgängig zu machen.

Das CETA gewährleistet, dass das Regelungsrecht der Staaten und der EU zur Erreichung von Gemeinwohlzielen unangetastet bleibt. Zudem erfordert jeder Beschluss des Gemischten CETA-Ausschusses die Zustimmung jeder Vertragspartei und unterliegt somit den einschlägigen internen Anforderungen und Verfahren der EU.

Im Rahmen des mit dem CETA eingerichteten Forums für die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen werden die Regulierungsbehörden auf freiwilliger Basis Erfahrungen und einschlägige Informationen austauschen und dazu beitragen, Bereiche zu ermitteln, in denen eine Zusammenarbeit denkbar wäre. Das Forum wird keine geltenden Regelungen ändern oder neue Rechtsvorschriften entwickeln können. Es wird den Regulierungsbehörden und Gesetzgebern lediglich beratend zur Seite stehen und ihnen Vorschläge unterbreiten. Keinesfalls wird es die Entscheidungsbefugnisse der Regulierungsbehörden in den Mitgliedstaaten oder auf EU-Ebene einschränken.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Das CETA hat dieselben Ziele und im Wesentlichen den gleichen Inhalt wie das Freihandelsabkommen mit Singapur (EUSFTA). Somit ist die Zuständigkeit der Union in beiden Fällen gleich. Da hinsichtlich des Umfangs und der Art der Zuständigkeit der Union für den Abschluss des EUSFTA Zweifel bestanden, beantragte die Kommission nach Artikel 218 Absatz 11 AEUV im Juli 2015 ein Gutachten des Gerichtshofs (Rechtssache A-2/15). In der Rechtssache A-2/15 vertritt die Kommission die Ansicht, dass die Union die erforderliche Zuständigkeit hat, um das EUSFTA alleine abzuschließen oder andernfalls zumindest eine geteilte Zuständigkeit in den Bereichen besteht, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen. Viele Mitgliedstaaten haben jedoch eine andere Auffassung zum Ausdruck gebracht. Angesichts dessen und um die Unterzeichnung des Abkommens nicht zu verzögern, hat die Kommission beschlossen, die Unterzeichnung des Abkommens als gemischtes Abkommen vorzuschlagen. Der Standpunkt der Kommission in der Rechtssache A-2/15 bleibt davon jedoch unberührt. Erst wenn das Gutachten des Gerichtshofs in der Rechtssache A-2/15 vorliegt, müssen die nötigen Schlüsse gezogen werden.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Nach Artikel 3 des AEUV ist die gemeinsame Handelspolitik als ausschließliche Zuständigkeit der Union definiert. Die Kommission ist der Auffassung, dass andere vom Abkommen erfasste Fragen, die nicht im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zu verorten sind, ebenfalls in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen.

• Verhältnismäßigkeit

Dieser Vorschlag steht im Einklang mit der Strategie Europa 2020 und trägt zur Verwirklichung der Unionsziele in den Bereichen Handel und Entwicklung bei.

• Wahl des Instruments

Der Vorschlag steht im Einklang mit Artikel 218 Absatz 5 AEUV, dem zufolge Beschlüsse über internationale Übereinkünfte vom Rat erlassen werden. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele des Vorschlags erreicht werden könnten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

Entfällt.

• Konsultation der Interessenträger

Vor Aufnahme der Verhandlungen mit Kanada beschlossen die EU und Kanada 2007 eine gemeinsame Studie durchzuführen, um Kosten und Nutzen einer engeren wirtschaftlichen

Partnerschaft zu prüfen und zu bewerten. Im Rahmen dieser gemeinsamen Studie¹ haben die Europäische Kommission und Kanada zwei Konsultationen der Interessenträger vorgenommen. Die Europäische Kommission führte im Februar und März 2008 eine webbasierte Konsultation der Zivilgesellschaft auf der Grundlage eines Fragebogens durch, der verschiedene Aspekte der Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der EU und Kanada abdeckte. Im März und April 2008 verteilte Kanada einen ähnlichen Fragebogen an die Mitglieder seines internen Lenkungsausschusses.

Ein Großteil der Befragungsteilnehmer gab an, dass trotz einer bestehenden soliden Handels- und Investitionsbeziehung zwischen der EU und Kanada noch immer zahlreiche Hindernisse und somit viele Möglichkeiten für eine Verbesserung der bilateralen Beziehungen vorhanden seien.

Bei den EU-Teilnehmern bestand ein allgemeiner Konsens, dass eine verstärkte wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Kanada und der EU wünschenswert wäre.

Besonders dringende Anliegen sind offenbar die Beseitigung von Spitzenzollsätzen und beschwerlichen nichttarifären Handelshemmnissen, zudem wurde nachdrücklich gefordert, die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen zu verbessern.

Darüber hinaus wurden bei den CETA-Verhandlungen im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung² verschiedene Konsultationsmethoden angewendet. Unter anderem wurden Treffen mit der Zivilgesellschaft und ein Workshop für Interessenträger durchgeführt sowie eine Projektwebsite mit einem Diskussionsforum eingerichtet. Die Treffen mit der Zivilgesellschaft, bei denen eine große Bandbreite von Interessengruppen und Vereinigungen zugegen war, fanden in Brüssel und Ottawa statt. An dem Workshop für Interessenträger in Ottawa nahmen Vertreter von Industrie- und Handelsverbänden, Arbeitnehmerorganisationen, Gewerkschaften der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, Gewerkschaften der Beschäftigten des Privatsektors, Umweltschutzorganisationen usw. teil. Hilfreiche Beiträge zur Nachhaltigkeitsprüfung kamen auch von Sachverständigen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Es wurde eine gemeinsame Studie der EU und Kanadas mit Unterstützung von Professor Walid Hejazi (Rotman Business School, Universität Toronto) bei der Erstellung und von Professor Joe Francois (Universität Linz) im Teil zur ökonomischen Modellierung durchgeführt.

Die Nachhaltigkeitsprüfung für das CETA wurde vom externen Auftragnehmer „Development Solutions“ vorgenommen.

- **Folgenabschätzung**

Im Oktober 2008 haben die EU und Kanada ihre gemeinsame Studie „Assessing the Costs and Benefits of a Closer EU-Canada Economic Partnership“ (Kosten/Nutzen-Bewertung einer engeren wirtschaftlichen Partnerschaft zwischen der EU und Kanada) veröffentlicht. Diese Studie gelangte zu dem Schluss, dass sowohl die EU als auch Kanada von einer Liberalisierung des Waren- und Dienstleistungshandels profitieren würden. Der vollständige Bericht kann auf der Website der GD TRADE abgerufen werden:

http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2008/october/tradoc_141032.pdf

¹ http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2008/october/tradoc_141032.pdf

² http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2011/september/tradoc_148201.pdf

Ferner enthält die während der Verhandlungen durchgeführte Nachhaltigkeitsprüfung eine umfassende Bewertung der möglichen Auswirkungen einer Handelsliberalisierung im Rahmen des Abkommens. Dabei werden die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen in Kanada und der Europäischen Union in drei Hauptsektoren, sechzehn Teilsektoren und im Hinblick auf sieben sektorenübergreifende Fragen bewertet. Auch die möglichen Auswirkungen des CETA auf die USA, Mexiko und andere Länder und Regionen, darunter eine Reihe von Entwicklungsländern sowie die überseeischen Zollgebiete und Gebiete der EU Saint-Pierre-et-Miquelon und Grönland, werden behandelt. Das Mandat, der Zwischenbericht und der Abschlussbericht sind auf der Website der GD TRADE verfügbar:

<http://ec.europa.eu/trade/policy/policy-making/analysis/sustainability-impact-assessments/assessments/#study-geo-14>

Die EU und Kanada haben ein ehrgeiziges Abkommen erzielt, das auf beiden Seiten des Atlantiks neue Handels- und Investitionschancen bieten und die Beschäftigung in Europa fördern wird. Mit dem CETA werden Zölle abgebaut, Zugangsbeschränkungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge beseitigt, den Dienstleistungsmarkt geöffnet, verlässliche Bedingungen für Investoren geschaffen und nicht zuletzt die illegale Nachahmung von EU-Innovationen und traditionellen Erzeugnissen erschwert. Das Abkommen stellt auch sicher, dass die wirtschaftlichen Vorteile nicht auf Kosten der Grundrechte, sozialer Standards, des Regelungsrechts der Staaten und der EU, des Umweltschutzes oder der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher gehen.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Das CETA unterliegt nicht den REFIT-Verfahren; dennoch enthält es einige Bestimmungen speziell für KMU (beispielsweise zur Begrenzung der Verfahrenskosten im Rahmen der Investitionsgerichtsbarkeit für Kläger, bei denen es sich um KMU handelt).

- **Grundrechte**

Das vorgeschlagene Abkommen lässt den Schutz der Grundrechte in der Union unberührt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Das Abkommen wird sich auf zweierlei Weise auf den EU-Haushalt auswirken:

Auf der **EINNAHMENSEITE**: Die entgangenen Zölle werden sich bis zur vollständigen Umsetzung des Abkommens nach sieben Jahren schätzungsweise auf 311 Mio. EUR belaufen, da die Zölle auf 97,7 % der EU-Tarifpositionen mit Inkrafttreten des Abkommens beseitigt werden und danach ein weiteres Prozent schrittweise innerhalb von 3, 5 bzw. 7 Jahren abgebaut wird. Der Betrag von 311 Mio. EUR entspricht 80 % der anhand von Daten für das Jahr 2015 geschätzten von den EU-Mitgliedstaaten erhobenen Zölle auf eingeführte kanadische Waren. Bei dieser Schätzung wird berücksichtigt, dass die von den Mitgliedstaaten einzubehaltenden Erhebungskosten im neuen Eigenmittelbeschluss von 25 % auf 20 % gesenkt wurden.

Auf der **AUSGABENSEITE**: Mit dem CETA wird eine neue Investitionsgerichtsbarkeit im Rahmen des Verfahrens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten eingeführt. Daher sind ab 2017 zusätzliche jährliche Ausgaben in Höhe von 0,5 Mio. EUR veranschlagt (vorbehaltlich der Ratifizierung), um die ständige Struktur, bestehend aus einem Gericht erster Instanz und einem Berufungsgericht, zu finanzieren.

Ferner ist in diesem Vorschlag die Nutzung von Verwaltungsressourcen unter der Haushaltslinie XX 01 01 01 (Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Kommission) vorgesehen, da voraussichtlich ein AD-Beamter in Vollzeit (d. h. ein VZÄ) ausschließlich mit abkommensbezogenen Aufgaben betraut wird. Das ist im Finanzbogen angegeben. Es gelten die darin genannten Bedingungen.

5. WEITERE ANGABEN

• **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Nach dem Kapitel mit den Verwaltungs- und institutionellen Bestimmungen wird ein Gemischter CETA-Ausschuss eingesetzt, der die Durchführung, das Funktionieren und die Auswirkungen dieses Abkommens kontinuierlich überwachen wird. Der Gemischte CETA-Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Europäischen Union und Kanadas zusammen, die einmal jährlich oder auf Ersuchen einer der Vertragsparteien zusammenkommen und die Arbeit sämtlicher Sonderausschüsse und anderer mit diesem Abkommen eingerichteter Gremien überwachen.

- Es sei darauf hingewiesen, dass der Gemischte CETA-Ausschuss seine Beschlüsse und Empfehlungen nicht unabhängig fasst, sondern auf der Grundlage einer Einigung zwischen der EU und Kanada. Die Entscheidungsbefugnisse der Regulierungsbehörden in den EU-Mitgliedstaaten oder auf EU-Ebene oder ihrer zuständigen Institutionen wird dadurch in keiner Weise eingeschränkt.
- Die EU und Kanada können im Gemischten CETA-Ausschuss beschließen, die Anhänge zu ändern. Wenn die Vertragsparteien einem solchen Beschluss zustimmen, muss dies ihren jeweiligen internen Anforderungen und Verfahren entsprechen. Die EU entscheidet folglich unter Einhaltung ihrer im EU-Vertrag festgelegten internen Verfahren, ob sie einem Beschluss des Gemischten Ausschusses zustimmt. Der Gemischte CETA-Ausschuss kann somit nicht ohne einen Beschluss der EU-Organe handeln, der gemäß dem internen rechtlichen Verfahren der EU gefasst wurde.
- Bei internationalen Abkommen, auch bei EU-Handelsabkommen, ist es üblich, dass Gemischte Ausschüsse bestimmte Änderungen annehmen können.
- Nach Artikel 30.2 ist jedoch bei bestimmten Anhängen, die der Gemischte CETA-Ausschuss nicht ändern kann, das vollständige Änderungsverfahren erforderlich. Dabei handelt es sich um folgende Anhänge: Kapitel 8 (Investitionen), Kapitel 9 (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel), Kapitel 10 (Vorübergehende Einreise und vorübergehender Aufenthalt von Geschäftszwecke verfolgenden natürlichen Personen) und Kapitel 13 (Finanzdienstleistungen), ausgenommen Anhang 10-A (Liste der Kontaktstellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union).

Es werden folgende Sonderausschüsse eingesetzt, die unter der Aufsicht des Gemischten CETA-Ausschusses stehen:

- der Ausschuss für Warenhandel, der sich mit Fragen befasst, die den Warenhandel, Zollltarife, technische Handelshemmnisse, das Protokoll über die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse von Konformitätsbewertungen und Rechte des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit Waren betreffen. Unter dem Ausschuss für Warenhandel werden außerdem der Landwirtschaftsausschuss, der Ausschuss für Wein und Spirituosen sowie die Gemischte Sektorgruppe für Arzneimittel eingerichtet, die alle dem Ausschuss für Warenhandel unterstehen,

- der Ausschuss für Dienstleistungen und Investitionen, der sich mit Fragen befasst, die den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel, Investitionen, die vorübergehende Einreise, den elektronischen Geschäftsverkehr und Rechte des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit Dienstleistungen betreffen,
- der Gemischte Ausschuss für die Zusammenarbeit im Zollbereich (Joint Customs Cooperation Committee – JCCC), der gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada aus dem Jahr 1998 über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich eingesetzt wurde und sich mit Fragen des vorliegenden Abkommens befasst, die Ursprungsregeln, Ursprungsverfahren, Zoll und Handelserleichterungen, Grenzmaßnahmen und die vorübergehende Aussetzung einer Zollpräferenzbehandlung betreffen,
- der Gemischte Verwaltungsausschuss für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, der sich mit Fragen befasst, die gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen betreffen,
- der Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen, der sich mit Fragen der öffentlichen Beschaffung befasst,
- der Ausschuss für Finanzdienstleistungen, der sich mit Fragen zum Thema Finanzdienstleistungen befasst,
- der Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung, der sich mit Fragen der nachhaltigen Entwicklung befasst,
- das Forum für die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen, das sich mit Fragen der Regulierungszusammenarbeit befasst, und
- der CETA-Ausschuss für geografische Angaben, der sich mit Fragen im Zusammenhang mit geografischen Angaben befasst.

Soweit die Sonderausschüsse im Rahmen des CETA befugt sind, Beschlüsse zu fassen, werden diese Beschlüsse auf die gleiche Weise gefasst wie die des Gemischten Ausschusses.

- **Durchführung in der EU**

Damit die Durchführung des Abkommens gewährleistet werden kann, sind bestimmte Maßnahmen zu treffen. Dies wird rechtzeitig vor Anwendung des Abkommens geschehen. Es handelt sich um eine Durchführungsverordnung der Kommission, die nach Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union zu erlassen ist, um die im Abkommen festgelegten Zollkontingente zu öffnen.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Das CETA ist ein umfassendes Handels- und Investitionsabkommen, das Bestimmungen für die Bereiche Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren, handelspolitische Schutzmaßnahmen, technische Handelshemmnisse, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, Zoll und Handelserleichterungen, Subventionen,

Investitionen, grenzüberschreitender Dienstleistungshandel, vorübergehende Einreise und vorübergehender Aufenthalt von Geschäftszwecke verfolgenden natürlichen Personen, gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen, interne Regulierung, Finanzdienstleistungen, Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr, Telekommunikation, elektronischer Geschäftsverkehr, Wettbewerbspolitik, Staatsunternehmen, Monopolinhaber und Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten, öffentliche Beschaffungen, geistiges Eigentum, Regulierungszusammenarbeit, Handel und nachhaltige Entwicklung, Handel und Arbeit, Handel und Umwelt, Bilateraler Dialog und Zusammenarbeit, Verwaltungs- und institutionelle Bestimmungen, Transparenz und Streitbeilegung enthält.

Das CETA wird die Geschäftsmöglichkeiten für europäische Unternehmen in Kanada deutlich verbessern. Dank CETA werden europäische Unternehmen die günstigste Behandlung erhalten, die Kanada jemals einem Handelspartner gewährt hat, und auf dem kanadischen Markt unter gleichen Wettbewerbsbedingungen tätig werden können.

Durch die Öffnung der Märkte dürfte das CETA zu Wachstum und Beschäftigung in der EU beitragen und den europäischen Verbrauchern weitere Vorteile bringen. Zum einen dürfte es sich positiv auf die Preise auswirken, zum anderen wird den Verbrauchern eine größere Auswahl an hochwertigen Produkten geboten. EU-Standards werden durch das CETA nicht geändert. Normen und Vorschriften in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Produktsicherheit, Verbraucherschutz, Gesundheit, Umweltschutz, Soziales oder Arbeit usw. bleiben davon unberührt. Sämtliche Einfuhren aus Kanada müssen sämtliche EU-Produktvorschriften und Verordnungen einhalten – ausnahmslos.

Im Einzelnen bietet das CETA folgende Vorteile:

Einsparungen bei Zöllen

Europäische Verbraucher und Unternehmen werden spürbar vom CETA profitieren, da die EU die Beseitigung bzw. den Abbau von Zöllen ausgehandelt hat – und zwar in einem Umfang, wie es bei kaum einem anderen EU-Handelsabkommen der Fall ist. Dadurch werden wichtige Marktchancen für europäische Unternehmen, auch KMU, eröffnet. Sobald das CETA in Kraft getreten ist, werden die meisten Zölle abgebaut. Der Zollabbau wird indessen nicht dazu führen, dass EU-Standards gesenkt oder geändert werden. Kanadische Einfuhren werden den EU-Vorschriften entsprechen müssen.

Chancen für Dienstleister sowie transparente, wirksame Mechanismen für den Investitionsschutz und die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten

Das CETA ist mit Abstand das weitreichendste Abkommen, das die EU in den Bereichen Dienstleistungen und Investitionen jemals geschlossen hat. Europäischen Unternehmen werden sich künftig mehr Möglichkeiten für die Erbringung spezialisierter Seeverkehrsdienstleistungen bieten (Baggerarbeiten, Verbringung leerer Container oder bestimmte Frachtdienste innerhalb Kanadas). Vorteile bringt das CETA den europäischen Unternehmen auch in Bezug auf die Genehmigung von Investitionsvorhaben in Kanada, auf den Schutz ihrer Investitionen und – im Falle einer ungerechten Behandlung – auf die Durchsetzung ihrer Rechte mit Hilfe eines ausgewogenen und wirksamen Streitbeilegungssystems. Für alle Dienstleistungssektoren, wie etwa die Bereiche Umwelt, Telekommunikation und Finanzen, wird der Marktzugang auf Bundesebene und erstmals auch auf Ebene der Provinzen gewährleistet. Im Rahmen des CETA schützt die EU – wie bei all

ihren Handelsabkommen – öffentliche Dienstleistungen. Kanadische Investoren und Dienstleister müssen die geltenden EU-Vorschriften einhalten.

Investitionsschutz und Beilegung von Investitionsstreitigkeiten

Im CETA sind alle Neuerungen enthalten, die der neue Ansatz der EU bei Investitionen und dem dafür vorgesehenen Mechanismus zur Streitbeilegung mit sich bringen; das Abkommen wird damit den Erwartungen der Interessenträger auf ein faireres, transparenteres und institutionalisiertes System zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten gerecht. Mit dem CETA werden wichtige Innovationen auf diesem Gebiet eingeführt, die ein hohes Maß an Schutz für Investoren gewährleisten und gleichzeitig dafür sorgen, dass das Recht der Staaten und der EU auf Regulierung und Verfolgung berechtigter Gemeinwohlziele, beispielsweise in den Bereichen Gesundheitsschutz, Sicherheit und Umwelt, gewahrt wird. Das CETA bedeutet eine Abkehr von dem Ansatz zum Investitionsschutz und zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten, der bisher in den meisten bestehenden bilateralen Investitionsabkommen weltweit verfolgt wurde. Es beseitigt Unklarheiten, die im alten System zu Missbrauch oder überzogenen Auslegungen einluden, und schafft eine unabhängige Investitionsgerichtsbarkeit, bestehend aus einem ständigen Gericht und einem Berufungsgericht, vor denen die Streitbeilegungsverfahren transparent und unparteiisch ablaufen sollen.

Gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen

Das Abkommen gibt einen Rahmen für eine leichtere gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen in reglementierten Berufen vor, beispielsweise bei Architekten, Wirtschaftsprüfern und Ingenieuren. Die einschlägigen Berufsverbände in der EU und in Kanada verfügen damit über ein Regelwerk, in dem die Bedingungen für die Aushandlung von Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Berufe festgelegt sind. Diese werden dann von der EU und Kanada zu bestätigen und zu vereinbaren sein.

Erleichterungen in Bezug auf das Tätigwerden bestimmter Berufsgruppen und die Entsendung von Unternehmensmitarbeitern zwischen der EU und Kanada

Das CETA wird es für Unternehmen leichter machen, vorübergehend Mitarbeiter aus der EU nach Kanada und von Kanada in die EU zu entsenden. Damit wird es für europäische Unternehmen einfacher, in Kanada tätig zu werden. Zudem wird es freiberuflichen Dienstleistern erleichtert, ihre Dienstleistungen vorübergehend im jeweils anderen Gebiet zu erbringen; dies gilt beispielsweise für Juristen, Wirtschaftsprüfer, Architekten u. Ä.

Bessere Möglichkeiten für die Erbringung von Kundendienstleistungen durch europäische Unternehmen

Das CETA wird EU-Unternehmen die Ausfuhr von Ausrüstungen, Maschinen und Software erleichtern, indem ihnen gestattet wird, Ingenieure und andere Experten für die Erbringung von Wartungs-, Service- oder anderen verbundenen Dienstleistungen zu entsenden.

Zugang zu öffentlichen Ausschreibungen in Kanada

Kanada öffnet seine öffentlichen Ausschreibungsverfahren für EU-Unternehmen in größerem Umfang als für seine anderen Handelspartner. EU-Unternehmen werden – als erste nicht-kanadische Unternehmen – in Kanada künftig nicht nur auf Bundesebene, sondern auch auf Ebene der Provinzen und Kommunen Angebote für die Lieferung von Waren und

Dienstleistungen einreichen können. Das geschätzte Volumen des öffentlichen Beschaffungsmarktes in Kanadas Provinzen ist doppelt so groß wie das Marktvolumen auf Bundesebene.

Vermeidung der durch Doppelprüfungen verursachten Kosten

Die EU und Kanada haben vereinbart, Konformitätsbescheinigungen der jeweils anderen Seite in Bereichen wie Elektro-, Elektronik- und Funkgeräte, Spielzeug, Maschinen oder Messgeräte zu akzeptieren. Dies bedeutet, dass eine EU-Konformitätsbewertungsstelle EU-Erzeugnisse, die für die Ausfuhr nach Kanada bestimmt sind, nach kanadischen Vorschriften prüfen kann und umgekehrt. Auf diese Weise wird vermieden, dass beide Seiten dieselbe Prüfung vornehmen, was sowohl den Unternehmen als auch den Verbrauchern erhebliche Kosteneinsparungen bescheren dürfte. Dies kommt insbesondere kleineren Unternehmen zugute, die es sich nicht leisten können, zweimal für dieselbe Prüfung zu zahlen. Diese Regelung geht zwar nicht so weit wie die innerhalb der EU praktizierte Regelung, markiert aber einen großen Fortschritt in den internationalen Abkommen der EU.

Besserer Schutz von Innovationen und schöpferischen Werken aus der EU

Mit dem CETA werden zwischen Kanada und der EU vergleichbarere Ausgangsbedingungen in Bezug auf den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums geschaffen. Der Schutz der Urheberrechte wird gestärkt (Angleichung an die EU-Vorschriften zum Schutz technischer Vorkehrungen, zur Verwaltung digitaler Rechte und zur Haftung der Anbieter von Internetdiensten) und die Rechtsdurchsetzung verbessert (indem insbesondere die Möglichkeit von vorläufigen Maßnahmen oder gerichtlichen Anordnungen gegen die an Verletzungshandlungen beteiligten Stellen vorgesehen sind). Innerhalb des kanadischen IPR-Systems (System zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums) wird der Patentschutz für pharmazeutische Erzeugnisse aus der EU verbessert. Kanada hat sich ferner bereit erklärt, seine Grenzmaßnahmen zum Schutz vor nachgeahmten Markenwaren, unerlaubt hergestellten urheberrechtlich geschützten Waren und Waren mit nachgeahmter geografischer Angabe zu verstärken.

Marktvorteil für Hersteller traditioneller europäischer Erzeugnisse

Viele mittlere und kleinere Unternehmen, die mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen handeln, werden davon profitieren, dass Kanada dem Schutz von 143 geografischen Angaben hochwertiger europäischer Produkte (z. B. Roquefort-Käse, Balsamico-Essig aus Modena, holländischer Gouda) zugestimmt hat.

Verpflichtung auf eine nachhaltige Entwicklung

Im Rahmen des CETA bekräftigen die EU und Kanada ihre Verpflichtung auf das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Beide Seiten stimmen darin überein, dass Handel und Investitionen mit einer Stärkung des Umweltschutzes und des Arbeitsrechts einhergehen und nicht zu deren Lasten gehen sollte. Die EU und Kanada sind entschlossen, im Rahmen des CETA darauf hinzuarbeiten, in Bezug auf Wirtschaftswachstum, soziale Entwicklung und Umweltschutz eine positive Wechselwirkung zu erzielen. Mit dem CETA verpflichten sich die EU und Kanada, internationale Vorschriften zu den Arbeitnehmerrechten und zum Umweltschutz einzuhalten; bei der Umsetzung der diesbezüglichen Verpflichtungen wird der Zivilgesellschaft in der EU und in Kanada eine zentrale Rolle zugedacht. Im Rahmen des CETA ist ferner ein Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten vorgesehen, einschließlich Konsultationen auf Regierungsebene und Einsetzung einer Sachverständigengruppe.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des umfassenden
Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen Kanada einerseits und der
Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2 sowie Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 24. April 2009 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen mit Kanada.
- (2) Die Verhandlungen sind abgeschlossen und das Abkommen sollte im Namen der Union – vorbehaltlich der Erledigung der für seinen Abschluss erforderlichen Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt – unterzeichnet werden.
- (3) Nach Artikel 30.6 Absatz 1 des Abkommens sollte es keine Rechte oder Pflichten begründen, die vor den Gerichten der Union oder der Mitgliedstaaten unmittelbar geltend gemacht werden können —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Unterzeichnung – im Namen der Union – des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits wird vorbehaltlich seines Abschlusses genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen vorbehaltlich seines Abschlusses im Namen der Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Straßburg am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative
- 1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur
- 1.3. Art des Vorschlags/der Initiative
- 1.4. Ziel(e)
- 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative
- 1.6. Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen
- 1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

- 2.1. Monitoring und Berichterstattung
- 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem
- 2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)
- 3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben
 - 3.2.1. *Übersicht*
 - 3.2.2. *Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel*
 - 3.2.3. *Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel*
 - 3.2.4. *Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen*
 - 3.2.5. *Finanzierungsbeteiligung Dritter*
- 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA)

1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur³

20 02 – Handelspolitik

1.3. Art des Vorschlags/der Initiative

☒ Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme**

☐ Der Vorschlag / Die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt / eine vorbereitende Maßnahme⁴**

☐ Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**

☐ Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neu ausgerichtete Maßnahme**

1.4. Ziel(e)

1.4.1. *Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission*

Der Vorschlag ist im Kontext der ersten der zehn Juncker-Prioritäten zu sehen: Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen.

1.4.2. *Einzelziel(e) und ABM/ABB-Tätigkeit(en)*

Einzelziel Nr.

1

ABM/ABB-Tätigkeit(en):

20 02 Handelspolitik

³ ABM: Activity-Based Management – maßnahmenbezogenes Management; ABB: Activity-Based Budgeting – maßnahmenbezogene Budgetierung.

⁴ Im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken dürfte.

Europäische Verbraucher und Unternehmen werden durch die Beseitigung bzw. den Abbau von Zöllen spürbar vom CETA profitieren.

Auf den Haushalt wirken sich vor allem die Bestimmungen des CETA zur Investitionsgerichtsbarkeit aus, die einzurichten und zu unterhalten ist.

Mit der Einrichtung dieser neuen Investitionsgerichtsbarkeit wird den hohen Erwartungen der Bürger und der Wirtschaft entsprochen, die ein faireres, transparenteres und institutionalisiertes System zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten fordern.

Zudem wird sich das Abkommen auf die Zölle auswirken (siehe 3.3).

1.4.4. Leistungs- und Erfolgsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Realisierung des Vorschlags/der Initiative verfolgen lässt.

Aufrechterhaltung bzw. Zunahme der Handels- und Investitionsströme zwischen der EU und Kanada.

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf

Aufrechterhaltung bzw. Zunahme der Handels- und Investitionsströme zwischen der EU und Kanada.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU

Kanada ist einer der langjährigsten und engsten strategischen Partner der EU weltweit. Seit langem verbinden uns gemeinsame Werte, und wir arbeiten daher in vielen globalen Fragen wie Umweltschutz, Klimawandel, Energiesicherheit, regionale Stabilität usw. zusammen. Kanada ist die elftgrößte Volkswirtschaft weltweit und der zwölftgrößte Handelspartner der EU. Dank CETA werden europäische Unternehmen die günstigste Behandlung erhalten, die Kanada jemals einem Handelspartner gewährt hat, und Wirtschaftsteilnehmer aus der EU auf dem kanadischen Markt unter gleichen Wettbewerbsbedingungen tätig werden können. Durch die Öffnung der Märkte dürfte das CETA zu Wachstum und Beschäftigung in der EU beitragen und europäischen Verbrauchern weitere Vorteile bringen.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Entfällt

1.5.4. *Vereinbarkeit mit anderen Finanzierungsinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte*

Entfällt

1.6. Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen

☐ Vorschlag/Initiative mit **befristeter Laufzeit**

– ☐ Laufzeit: [TT/MM]JJJJ bis [TT/MM]JJJJ

– ☐ Finanzielle Auswirkungen: JJJJ bis JJJJ

☒ Vorschlag/Initiative mit **unbefristeter Laufzeit**

– Durchführung mit einer Anlaufphase ab 2017 (vorbehaltlich der Ratifizierung im Rat und im Europäischen Parlament),

– anschließend reguläre Umsetzung.

1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung⁵

☐ **Direkte Verwaltung** durch die Kommission

– ☐ durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union;

– ☐ durch Exekutivagenturen.

☐ **Geteilte Verwaltung** mit Mitgliedstaaten

☒ **Indirekte Verwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

– ☐ Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen;

– ☒ internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben);

– ☐ die EIB und den Europäischen Investitionsfonds;

– ☐ Einrichtungen im Sinne der Artikel 208 und 209 der Haushaltsordnung;

– ☐ öffentlich-rechtliche Körperschaften;

– ☐ privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende Finanzsicherheiten bieten;

– ☐ privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und die ausreichende Finanzsicherheiten bieten;

– ☐ Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind.

⁵ Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsordnung enthält die Website BudgWeb (in französischer und englischer Sprache): http://www.cc.cec/budg/man/budgmanag/budgmanag_en.html

- Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung angegeben werden, ist dies unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern.

Bemerkungen

Es wird ein Beitrag zu einer „bestehenden Struktur“, nämlich zum ICSID geleistet, damit dieser die an die Richter des ICS zu zahlende Grundvergütung anweisen kann. Nur im Falle von Streitigkeiten sind Vergütungen für die Fallbearbeitung zu leisten, ansonsten sind die Sekretariatsdienste des ICSID unentgeltlich.

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

2.1. Monitoring und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

Maßgeblich sind die Bestimmungen des Rahmenabkommens, das mit der jeweiligen Organisation geschlossen wird.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem

2.2.1. Ermittelte Risiken

Maßgeblich sind die Bestimmungen des Rahmenabkommens, das mit der jeweiligen Organisation geschlossen wird.

2.2.2. Angaben zum Aufbau des Systems der internen Kontrolle

Maßgeblich sind die Bestimmungen des Rahmenabkommens, das mit der jeweiligen Organisation geschlossen wird. Insbesondere die anzuwendenden Überprüfungsvorschriften.

2.2.3. Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Kontrollen sowie Bewertung des voraussichtlichen Fehlerrisikos

Angesichts der geschätzten finanziellen Auswirkungen können keine wesentlichen quantifizierbaren Kosten und kein wesentlicher quantifizierbarer Nutzen ermittelt werden. Was den nicht quantifizierbaren Nutzen betrifft, so wird der Beitrag dem allgemeinen internen Kontrollsystem der GD Handel unterliegen.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen vorhanden oder vorgesehen sind.

Maßgeblich sind die Bestimmungen des Rahmenabkommens, das mit der jeweiligen Organisation geschlossen wird. Zudem wird die Betrugsbekämpfungsstrategie der GD Handel, die eigens ein Kapitel zur Finanzverwaltung enthält, angewandt.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer 4	GM/NGM. 6	von EFTA-Ländern ⁷	von Kandidatenländern ⁸	von Drittländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung
	20 02 01	GM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

- Neu zu schaffende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer Entfällt	GM/NGM.	von EFTA-Ländern	von Kandidatenländern	von Drittländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung
	Entfällt		JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

⁶ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

⁷ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

⁸ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans.

3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

3.2.1. Übersicht

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens		Nummer		4						
GD: HANDEL				Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen		INSGESAMT
• Operative Mittel										
Nummer der Haushaltslinie 20 02 01	Verpflichtungen	(1)	0,500	0,500	0,500	0,500	0,500			2,000
	Zahlungen	(2)	0,500	0,500	0,500	0,500	0,500			2,000
Nummer der Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)	-	-	-	-	-			
	Zahlungen	(2a)	-	-	-	-	-			
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ⁹			0	0	0	0	0			
Nummer der Haushaltslinie			(3)							
Mittel INSGESAMT für GD TRADE	Verpflichtungen	=1+1a +3	0,500	0,500	0,500	0,500	0,500			2,000
	Zahlungen	=2+2a +3	0,500	0,500	0,500	0,500	0,500			2,000

⁹ Technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	5	, Verwaltungsausgaben‘
---------------------------------------	---	------------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen	INSGESAMT
GD: HANDEL						
• Personalausgaben	0,134	0,134	0,134	0,134		0,536
• Sonstige Verwaltungsausgaben	0	0	0	0		
GD HANDEL INSGESAMT	0,134	0,134	0,134	0,134		0,536

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	0,134	0,134	0,134				0,536
--	--	-------	-------	-------	--	--	--	-------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N ¹⁰	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen	INSGESAMT
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	0,634	0,634	0,634		2,536
	Zahlungen	0,634	0,634	0,634		2,536

¹⁰ Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

3.2.2. Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Mittel für Verpflichtungen in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse angeben				Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen						INSGESAMT	
				ERGEBNISSE											
⇓	Art ¹¹	Durchschnittskosten	Zahl	Kosten	Zahl	Kosten	Zahl	Kosten	Zahl	Kosten	Zahl	Kosten	Gesamtzahl	Gesamtkosten	
			Tätigkeit der Investitionsgerichtbarkeit												
- Ergebnis	Sekretariat		1	0,500		0,500		0,500		0,500					
- Ergebnis	Fall/Fälle			-		p.m.		p.m.							
- Ergebnis															
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1				0,500		0,500		0,500		0,500					
EINZELZIEL Nr. 2 ...															
- Ergebnis															
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2															
GESAMTKOSTEN				0,500		0,500		0,500		0,500					

¹¹ Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer).
¹² Wie unter 1.4.2. („Einzelziel(e)...“) beschriebenen Einzelziel Nr.

3.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

3.2.3.1. Übersicht

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt
- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N ¹³	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen	INSGESAM T
--	-------------------------	-------------	-------------	-------------	---	---------------

RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens								
Personalausgaben	0,134	0,134	0,134	0,134				0,536
Sonstige Verwaltungsausgaben	0	0	0	0				
Zwischensumme RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens								

Außerhalb der RUBRIK 5 ¹⁴ des mehrjährigen Finanzrahmens								
Personalausgaben								
Sonstige Verwaltungsausgaben								
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens								

INSGESAMT	0,134	0,134	0,134	0,134				0,536
------------------	-------	-------	-------	-------	--	--	--	--------------

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die

¹³ Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

¹⁴ Technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

3.2.3.2. Geschätzter Personalbedarf

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

Schätzung in Vollzeitäquivalenten

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen		
• Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)							
XX 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)	1	1	1	1			
XX 01 01 02 (in den Delegationen)							
XX 01 05 01 (indirekte Forschung)							
10 01 05 01 (direkte Forschung)							
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten – VZÄ)¹⁵							
XX 01 02 01 (VB, ANS und LAK der Globaldotation)							
XX 01 02 02 (VB, ÖB, ANS, LAK und JSD in den Delegationen)							
XX 01 04 yy ¹⁶	- am Sitz						
	- in den Delegationen						
XX 01 05 02 (VB, ANS und LAK in der indirekten Forschung)							
10 01 05 02 (VB, ANS und LAK in der direkten Forschung)							
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)							
INSGESAMT	1	1	1	1			

XX steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltstitel.

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Bedienstete auf Zeit	Überwachung der Tätigkeit des Investitionsgerichts/Fallbearbeitung
---------------------------------	--

¹⁵ VB = Vertragsbedienstete, ÖB = Örtliche Bedienstete, ANS = Abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte, JSD = junge Sachverständige in Delegationen.

¹⁶ Teilobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

Externes Personal	
-------------------	--

3.2.4. Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen

- ☒ Der Vorschlag/Die Initiative ist mit dem mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.
- ☐ Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie die erforderliche Anpassung unter Angabe der betreffenden Haushaltslinien und der entsprechenden Beträge.

[...]

- ☐ Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der betreffenden Rubriken und Haushaltslinien sowie der entsprechenden Beträge.

[...]

3.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter

- Der Vorschlag/Die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- Der Vorschlag/Die Initiative sieht folgende Kofinanzierung vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen			Insgesamt
Geldgeber/kofinanzierende Einrichtung <i>Kanadische Regierung</i>	0,500	0,500	0,500	0,500				2,000
Kofinanzierung INSGESAMT	0,500	0,500	0,500	0,500				2,000

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- ☐ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- ☒ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar:
 - ☒ auf die Eigenmittel
 - ☐ auf die sonstigen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr (Haushaltsjahr 2016) zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags / der Initiative ¹⁷					
		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2		Jahr N+7	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen
Artikel 1 2 0 – Zölle	18 465,30	 311					

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) an.

[...]

Bitte geben Sie an, wie die Auswirkungen auf die Einnahmen berechnet werden.

Die anhand von Daten für das Jahr 2015 berechneten Zolleinbußen für den EU-Haushalt belaufen sich auf 311 Mio. EUR (80 % von 390 Mio. EUR). Diese Zolleinbußen werden sich auf insgesamt sieben Jahre verteilen. Die EU wird die Zölle auf 97,7 % der EU-Tarifpositionen für Wareneinfuhren aus Kanada mit Inkrafttreten des Abkommens beseitigen und danach ein weiteres Prozent schrittweise innerhalb von 3, 5 bzw. 7 Jahren abbauen.

¹⁷

Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.